



II-13060 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN 23. März 1994
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

GZ. 70 0502/24-Pr.2/94

5940/AB

1994-03-25

zu 5993/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 27. 1. 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5993/J betreffend mobile Sondermüllverbrennungsanlage gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist der Umweltministerin der gegenständige Genehmigungsbescheid der oberösterreichischen Landesregierung bekannt? Wie beurteilt Sie ihn?
2. Wie unterscheiden sich betreffend der Parteienstellung, der Bürgerbeteiligung und der Umweltverträglichkeitsprüfung stationäre Sondermüllverbrennungsanlagen und deren Genehmigungsverfahren von dem Genehmigungsverfahren, die nun nach diesem vorliegenden Bescheid für mobile Sondermüllverbrennungsanlagen notwendig sind?
3. Welche Schritte im Bereich Bürgerbeteiligung bzw. Umweltverträglichkeit sind nach dem vorliegenden Bescheid der oberösterreichischen Landesregierung vom Betreiber einer mobilen Sondermüllverbrennungsanlage nun zu erbringen?

- 2 -

4. Wann wurde das Umweltministerium erstmals mit mobilen Sondermüllverbrennungsanlagen und den Intentionen der Betreiber konfrontiert?
5. Welche Erfahrungen auf internationaler Ebene sind dem Umweltministerium bezüglich des Betriebs derartiger Anlagen bekannt?
6. Existieren Bescheide, Gutachten oder ähnliche schriftliche Stellungnahmen seitens des Umweltministeriums bezüglich dieser mobilen Sondermüllverbrennungsanlagen bzw. des konkreten vorliegenden Bescheides der oberösterreichischen Landesregierung? Wenn ja, welche von welchem konkreten Datum und welchem konkreten Inhalt?
7. Besitzt der vorliegende Genehmigungsbescheid seine Rechtsgültigkeit nur im Bundesland Oberösterreich oder im gesamten Bundesgebiet?
8. Wieviele mobile Sondermüllverbrennungsanlagen können nach diesem Genehmigungsbescheid im Bundesgebiet eingesetzt werden?
9. Welche Informationen besitzt das Umweltministerium über den bisherigen Betrieb von mobilen Sondermüllverbrennungsanlagen in der Schweiz bzw. in Südtirol? Welche Emissionsdaten liegen vor? Mit welchen Stoffen wurden diese Anlagen beschickt? In welcher Kontinuität, in zeitlicher Hinsicht, waren sie in Betrieb?
10. Wie passen diese mobilen Verbrennungsanlagen in das Konzept der Umweltministerin zur Entsorgung des Sondermülls in Österreich?

- 3 -

11. Liegen dem Umweltministerium Informationen über die Untersuchungen der Bozener Staatsanwaltschaft gegen den Erzeuger der mobilen Sondermüllverbrennungsanlagen wegen Korruptionsverdacht vor?

ad 1

Der gegenständliche Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich ist mir bekannt.

Die im Bescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte für die mobile Anlage entsprechen dem Stand der Technik von stationären thermischen Abfallbehandlungsanlagen. Da mobile Anlagen nur durch Emissionsmessungen zu überprüfen sind, wird aus technischer Sicht die regelmäßige Kontrolle der im Bescheid formulierten Auflagen ein wesentliches Kriterium für die Wahrung öffentlicher Interessen darstellen.

Insgesamt ist festzuhalten, daß bei Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG vermieden werden.

ad 2 und 3

Im Verfahren gemäß § 15 AWG besitzt nur der Erlaubniswerber Parteistellung. Eine Bürgerbeteiligung ist daher nicht vorgesehen.

Bei stationären Anlagen können Nachbarn, die rechtzeitig Einwendungen erheben, gemäß § 29 Abs. 5 AWG Parteistellung erlangen und an Verfahren, insbesondere an der mündliche Verhandlung, teilnehmen.

- 4 -

Das am 1. Juli 1994 in Kraft tretende Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) sieht für (stationäre) thermische Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle ein UVP-Verfahren und ein konzentriertes Genehmigungsverfahren vor, in dem neben den Parteien nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften auch betroffene Nachbarn, Bürgerinitiativen, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde sowie die unmittelbar angrenzenden Gemeinden Parteistellung haben.

Für die Einhaltung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG (z.B. Gesundheit von Menschen) ist in einem Verfahren gemäß § 15 AWG von amtswegen Sorge zu tragen (vgl. in diesem Zusammenhang z.B. Auflage 5 des in Rede stehenden Bescheides).

ad 4

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wurde erstmals durch Übersenden des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 2. Juli 1993 mit der mobilen Sondermüllverbrennungsanlage konfrontiert. (Einlaufdatum: 8. Juli 1993).

ad 5 und 9

Dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wurden Garantiewerte des Anlagenherstellers zur Kenntnis gebracht, wonach die im Bescheid geforderten Auflagen von der mobilen thermischen Behandlungsanlage bei ordnungsgemäßem Betrieb erfüllt werden. Internationale Betriebserfahrungen liegen nicht vor.

- 5 -

ad 6

Es existiert ein Berufungsbescheid des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 18. Februar 1994, mit welchem einer Berufung der Stadt Linz gegen einen Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, der der Stadt Linz die Parteistellung im gegenständlichen Verfahren nach § 15 AWG versagte, keine Folge gegeben wurde.

ad 7

Der in Rede stehende Erlaubnisbescheid gilt, solange keine Anzeigen gemäß § 15 Abs. 11 AWG vorliegen, nur in Oberösterreich. Derzeit liegen keine Anzeigen gemäß § 15 Abs. 11 AWG vor.

ad 8

Nach dem vorliegenden Bescheid können mehrere mobile Anlagen des Systems Hafner, die den eingereichten Projektunterlagen entsprechen, betrieben werden.

ad 10

Grundsätzlich ist festzustellen, daß im Bundesabfallwirtschaftsplan 1992 für die Entsorgung thermisch zu behandelnder gefährlicher Abfälle die Errichtung zweier thermischer Behandlungsanlagen mit einer den Entsorgungsbetrieben Simmering äquivalenten jährlichen Behandlungskapazität als vordringlich zu treffende Maßnahme gefordert wurde. Da die zu wahren öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG langfristig gesehen nur durch stationäre Anlagen, welche einem technisch und organisatorisch einfacher handhabbarem Kon-

- 6 -

trollregime unterworfen sind, erfüllt werden können, ist die Errichtung stationärer Anlagen weiterhin als prioritäre Maßnahme anzusehen.

ad 11

Nein.

Mania Fauer-Kallat